

## GESAMTVERTRAG

### FÜR REGIONALES UND LOKALES PRIVATRADIO

zwischen der

**LSG** Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H., 1010 Wien, Schreyvogelgasse 2/5 (nachstehend "LSG" genannt)

und dem

**Allgemeinen Fachverband des Verkehrs (Wirtschaftskammer Österreich)**, vertreten durch Dr. Alfreda Bergmann-Fiala, Dr. Alfred Grinschgl, Dr. Franz Ferdinand Wolf und Mag. Johann Schmid, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (nachstehend "Fachverband" genannt):

#### **1. Vertragspartner**

1.1.

Die LSG ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem Österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der Betriebsgenehmigung durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst/jetzt: Bundeskanzleramt - Sektion II Kulturelle Angelegenheiten (Bescheide vom 12.4.1983 GZ 24.325/15 idF vom 3.6.1983 GZ ZL24.325/21/41a/83, vom 29.6.1994 GZ 32.629/5-IV/1-94 sowie vom 12.12.1996 GZ 11.122/5-III/1/96) in Österreich die Rechte, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche der ausübenden Künstler (§§ 66 ff UrhG) und der Tonträgerhersteller (§ 76 UrhG) wahr.

1.2.

Der Fachverband ist als öffentlich-rechtliche Berufsorganisation im Sinn des Verwertungsgesellschaftengesetzes Vertragspartner dieses Gesamtvertrages. Dem Fachverband wurde die Gesamtvertragsfähigkeit gemäß § 6 VerwGesG durch Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst/jetzt: Bundeskanzleramt - Sektion II Kulturelle Angelegenheiten zuerkannt.

#### **2. Vertragsgegenstand**

Dieser Gesamtvertrag bezieht sich auf die Rechte an zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern. Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist die Erteilung einer Nutzungsbewilligung für die Vervielfältigung zu eigenen Sendezwecken sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung der an die LSG für die Sendung zu entrichtenden Vergütung bzw. des für die Vervielfältigung zu entrichtenden Entgelts.

### **3. Begriffsbestimmung**

#### 3.1.

Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Vertrages ist, wer ein eigenständiges regionales oder lokales Hörfunkprogramm gemäß den Bestimmungen des Regionalradiogesetzes veranstaltet (§ 1 Abs 2 RegionalradioG).

#### 3.2.

Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Vertrages sind Inhaber einer Sendelizenz für die Veranstaltung von regionalen und/oder lokalen Hörfunks. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat diesen Hörfunkveranstaltern entsprechende drahtlose terrestrische Übertragungskapazitäten zugeordnet (§§ 2 ff Regionalradiogesetz).

### **4. Gesamtvertrag/Einzelverträge**

#### 4.1.

Die Vergütungsregelung und die Erteilung der Nutzungsbewilligung für regionales und lokales Privatrado wird in Einzelverträgen zwischen den Hörfunkveranstaltern und der LSG gemäß beiliegendem Einzelvertrag (Beilage ./1) geregelt. Die Nutzungsbewilligung ist für jedes einzelne Hörfunkprogramm gesondert zu erwerben.

#### 4.2.

Hinsichtlich des Umfangs der Vergütungsregelung und der zu erteilenden Nutzungsbewilligung, der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Leistungsberechtigten, der Höhe und Abrechnung der Vergütung sowie der Bekanntgabe von Programmdateien und anderer Detailbestimmungen wird auf den Einzelvertrag (Beilage ./1) verwiesen. Hinsichtlich der Bekanntgabe von Programmdateien erklärt sich die LSG bereit, nach Möglichkeit ein mit der AKM und dem Hörfunkveranstalter einvernehmlich festgelegtes EDV-Format (zB. PC-Disketten) zu verwenden.

### **5. Vertragshilfe**

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

#### 5.1.

Der Fachverband und die LSG werden nach Abschluß dieses Gesamtvertrages einvernehmlich ein Verzeichnis mit den Anschriften, Tel- und Fax-Nummer dervvom Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages betroffenen Mitglieder erstellen.

#### 5.2.

Die LSG wird dem Fachverband einmal jährlich, jeweils zum 31.12. eine Auflistung jener Hörfunkveranstalter übermitteln, mit denen Einzelverträge auf Grundlage des gegenständlichen Gesamtvertrages abgeschlossen wurden.

5.3.

Der Fachverband wird seine Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten anhalten, die Einwilligung der LSG rechtzeitig durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage ./1) einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere ihre Abrechnungsdaten vollständig anzugeben, Programmdateien einzureichen und fristgemäß Zahlungen zu leisten.

5.4.

Der Fachverband wird die Erfüllung der Aufgaben der LSG in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.

5.5.

Der Fachverband wird seine Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 2 Wochen nach entsprechendem schriftlichen Hinweisen seitens der LSG, ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung auffordern.

## **6. Gesamtvertragsrabatt**

Die LSG erklärt sich bereit, den Mitgliedern des Fachverbands, soweit die Einwilligung nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage ./1) erworben wird, einen Gesamtvertragsrabatt in der Höhe von 20 % auf die jeweilige Normalvergütung zu gewähren. Die begünstigte Vergütung kommt nur bei Mitgliedern des Fachverbands zur Anwendung, die die Bestimmungen des Einzelvertrages einhalten, insbesondere ihre Einnahmen regelmäßig abrechnen und abrechnungsgemäß Zahlung leisten.

## **7. Meinungsverschiedenheiten**

Unbeschadet der im Einzelvertrag vorgesehenen Verzugsfolgen, werden im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Fachverbands und der LSG der Fachverband auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefs nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Macht die LSG von ihren Kontrollrechten gemäß Einzelvertrag Gebrauch, wird sie vorher den Fachverband über den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle schriftlich informieren.

## **8. Vertragsdauer**

Dieser Gesamtvertrag wird am 12.3.1998 abgeschlossen, tritt in Übereinstimmung mit § 8 Abs 4 VerwGesG in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (§ 11 VerwGesG).

## 9. Schlußbestimmungen

Der in Beilage ./1 angeschlossene Einzelvertrag ist integrierender Bestandteil dieses Gesamtvertrages. Die LSG und der Fachverband bestätigen ausdrücklich die Kenntnis des Inhalts der Beilage ./1 und erklären, damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Gesamtvertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

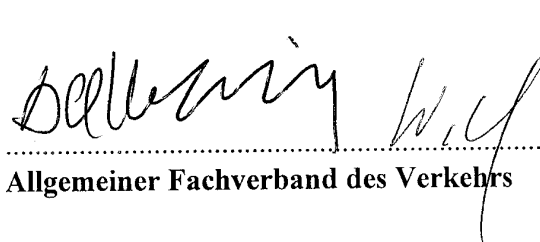
Beilage ./1: Einzelvertrag

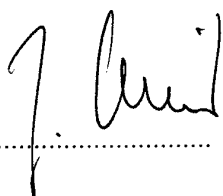
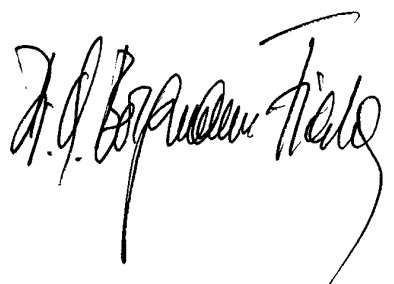
x x x x x x x x x x x x x x x x

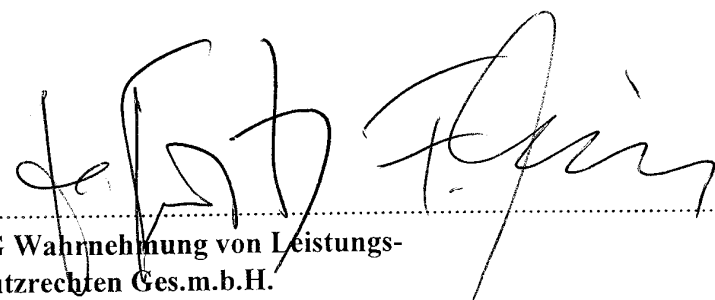
**U n t e r s c h r i f t e n b l a t t**  
**zum Gesamtvertrag für regionales und lokales Privatrado**

**zwischen der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. und dem Allgemeinen Fachverband des Verkehrs (Wirtschaftskammer Österreich)**

Wien, am 12.3.1998

  
.....  
Allgemeiner Fachverband des Verkehrs

  
.....  
LSG Wahrnehmung von Leistungs-  
schutzrechten Ges.m.b.H.